

nur darauf, daß er die Momente der Billigkeit angiebt, von denen der Abschluß eines Vergleichs bedingt wird. Wenn es sich nicht um rechtliche Momente handelt, so ist mir nicht einleuchtend, warum der Rechtskundige dem Schiedsmann gegenüber ein so großes Uebergewicht erlangen sollte. Aus diesen Gründen werde ich für das Amendement stimmen.

v. Heynik: Ich befinde mich in einer eigenthümlichen Verlegenheit. Ich bin auf der einen Seite überzeugt, daß die im Gesetzentwurfe beobachtete Ausschließung der Stellvertreter die Grundbedingung des vortheilhaften Wirkens des Instituts ist, und auf der andern Seite verkenne ich nicht, daß es in vielen Fällen höchst wünschenswerth ist, die Stellvertretung eintreten zu lassen. Aber ich besürchte, daß, wenn man die Advocaten und namentlich die Winkeladvocaten von den Verhandlungen auf der einen Seite ausschließen will, man durch die Stellvertretung von der andern Seite sie wieder hereinziehen würde. Ich wünsche, daß man einen Ausdruck finden möchte, durch den Beides vermieden würde. Die beiden letzten hochgeehrten Herren Redner scheinen hauptsächlich an die Officianten gedacht zu haben; ich möchte mir daher die Frage erlauben, ob nicht ein diesem letztern ähnlicher Ausdruck gewählt werden könnte.

Referent v. Welck: Dagegen würde ich mich erklären müssen. Da würde die ganze Befugniß nur solchen Personen zu Theil werden können, die Officianten haben. Das scheint aber nicht zweckmäßig zu sein.

Fürst Schönburg: Ich habe nicht bloß an diesen Fall gedacht, sondern es schwebt mir noch ein anderer Fall vor, nämlich der, daß der Sohn seine Eltern, der Bruder seine Schwester vertreten wollte, daß, wenn mehrere Gleichberechtigte bei einer streitigen Sache concurriren, der eine Berechtigte dem andern Auftrag geben könnte. Ich will übrigens noch den Zusatz machen, daß solche, die verdächtig sind, die Function eines Sachwalters unbefugterweise auszuüben, ausgeschlossen werden.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also die Absicht Sr. Durchlaucht, das Amendement durch einen Zusatz zu vervollständigen, und ich werde keine besondere Unterstützungsfrage darauf stellen. Dieser Zusatz lautet: „Der Schiedsmann ist übrigens in beiden Fällen berechtigt, solche Bevollmächtigte zurückzuweisen, welche im Verdachte stehen, die Verrichtungen eines Sachwalters unbefugterweise auszuüben, oder die ihm als streitsüchtig bekannt sind.“ Ich frage die Kammer: ob sie dieses das erste Amendement vervollständigende Amendement unterstützen will? — Wird ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Rönnerich: Es liegen eigentlich zwei Fragen vor, und das Ministerium erlaubt sich, beide abgesondert

zu behandeln. Die erste Frage ist, sollen Bevollmächtigte zugelassen werden, und die zweite, sollen Beistände zugelassen werden? Was die erste anlangt, so stehen wieder mehrere Fragen auf; einmal, soll eine schriftliche Vollmacht beigebracht werden, oder kann zweifels von Beibringung einer Vollmacht abgesehen werden, wenn der Gegner ihn als bevollmächtigt anerkennt, und drittens, muß nachher eine Ratihabition eintreten?

Was nun die Frage über die Zulassung von Bevollmächtigten betrifft, so muß ich dem ganz beitreten, was der geehrte Bürgermeister Behner bereits erwähnt hat. Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß Vergleiche nicht leicht zu Stande kommen, wenn die Betheiligten selbst erscheinen. Ein Satz, der in unserer Gesetzgebung schon anerkannt ist, indem die Parteien zum Rechtstermine durch Bevollmächtigte erscheinen können, zu den Gütetermen aber bei Strafe in Person erscheinen müssen, und wenn das auch nicht geschieht, so kann das Gericht zu jeder Zeit den Güteternin wieder aufnehmen und das Erscheinen in Person verlangen. Also der Satz, daß durch Bevollmächtigte Vergleiche nicht wirksam gestiftet werden können, steht in unserer Gesetzgebung bereits fest und von dieser Ansicht ist auch das Ministerium ausgegangen, als es im Entwurfe vorschlug, Bevollmächtigte nicht zuzulassen. Se. Durchlaucht der Herr Fürst Schönburg beriefen sich auf das Gesetz über ganz geringfügige Rechtsachen, wo Bevollmächtigte zugelassen werden, und was ganz gut gewirkt hat. Das Ministerium muß dabei bemerken, daß es im Entwurfe die Zulassung von Bevollmächtigten nicht gestattet hat. Es ist von den Ständen beantragt. Das Ministerium hat sich dem nicht entgegensetzen können; denn nach dem Gesetze über geringfügige Rechtsachen wird der Betheiligte zum Erscheinen genöthigt, und kann er daher nicht erscheinen, so muß man ihm zulassen, einen Vertreter zu bestellen. Das Schiedsmannsinstitut aber ist ein rein freiwilliges, es wird Niemand genöthigt, den Schiedsmann anzugehen. Es wird Niemand genöthigt, auf die Aufforderung des Schiedsmanns zu kommen und sich mit einander zu vergleichen. Es würde dem Ministerium sehr erwünscht gewesen sein, die Wirksamkeit dieses Instituts auch in dieser Beziehung noch zu erweitern, weil Fälle vorkommen können, wo die Betheiligten nicht selbst kommen, oder wenigstens nicht zu der Zeit kommen können, und dann Gelegenheit gegeben würde, über manche Differenzen noch einen Vergleich zu stiften. Es ist kein organisch nothwendiges Gesetz. Man muß zwar den Nutzen treiben, so weit es mit dem Zwecke des Instituts und mit den Formen, womit man es umgeben muß, möglich ist, allein es darf nicht dem Wesen des Instituts widersprechen; und da muß das Ministerium allerdings gegen die Zulassung von Bevollmächtigten aus den früher angeführten Gründen sich erklären. Man müßte dann dem Schiedsmann zumuthen, die Vollmachten zu prüfen, was von dem Schiedsmann nach seiner Befähigung nicht verlangt werden kann. Man würde ihn ferner in Verlegenheit setzen, eine Menge Termine umsonst halten zu müssen, weil ein Vergleich nicht zu Stande kommt. Darüber bin ich noch zweifelhaft, ob nach dem Antrage